



Bundesministerium für Justiz
Mag Friedrich A. König
Museumsstraße 7
1070 Wien

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBAN AT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

per E-Mail an
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22.05.2014
HV/BMJ-StN/OM

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen) erstattet zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014) folgende

Stellungnahme:

Der Entwurf für ein Strafprozessrechtsänderungsgesetz bringt in der umstrittenen Frage der Stellung der Sachverständigen im Ermittlungsverfahren keine grundlegende Änderung des Bestellvorgangs, sondern versucht einen grundrechtskonformen Zustand durch Stärkung der Rechte des Beschuldigten zu erreichen. Die dazu vorgeschlagenen Änderungen der §§ 126 Abs 3 und 5 sowie § 222 Abs 3 und § 249 Abs 3 StPO verfolgen dieses Ziel mit durchaus angemessenen Mitteln und vermeiden die mit radikalen Änderungen in diesem sensiblen Bereich zwangsläufig verbundenen Irritationen. Sie verdienen daher Zustimmung.

Auch die Stärkung der Rechtsstellung der von der Verteidigung beigezogenen Experten durch die Möglichkeit der Überreichung einer Stellungnahme samt Schlussfolgerungen einer Person mit besonderem Fachwissen ist zu begrüßen, weil damit eine im Strafverfahren vor allem aus grundrechtlicher und europarechtlicher Sicht dringend notwendige Anerkennung der Bedeutung von Privatgutachten bewirkt würde. Im Sinn der notwendigen Sicherung der Qualität und Unparteilichkeit dieser Experten sollte aber eine dem § 126 Abs 2 StPO nachgebildete Bestimmung vorsehen, dass in erster Linie zertifizierte Gerichts-

sachverständige für diese Funktion heranzuziehen sind; zumindest wäre im Sinn der Regelung des § 86 GOG zu verlangen, dass nicht zertifizierte Personen ihre Ausbildung und Qualifikation kurz darzulegen haben.

Weiters wäre die zur Verteidigung gegen eine Anklage oft unerlässliche Beziehung von Experten auch jenen Beschuldigten zu ermöglichen, bei denen die Voraussetzungen der Gewährung von Verfahrenshilfe vorliegen. Analog zum Institut des Verfahrenshilfeverteidigers sollte daher auch die Möglichkeit geschaffen werden, in komplexen Verfahren auch „Verfahrenshilfeexperten“ beizugeben, die aus dem Kreis der zertifizierten Gerichtssachverständigen bestellt und nach dem GebAG honoriert werden könnten.

Im Gebührenrecht der Sachverständigen und Dolmetscher enthält der Entwurf allerdings zwei wesentliche Verschlechterungen: Es soll die Möglichkeit der Befreiung von der Warnpflicht entfallen (§ 25 Abs 1a GebAG). Weiters soll die Mühewaltungsgebühr bei schuldhaft verzögerter oder mangelhafter Tätigkeit von Sachverständigen zwingend um ein Viertel gekürzt und die bisherige Möglichkeit der Ermessensübung („bis zu einem Viertel“) beseitigt werden (§ 25 Abs 3 GebAG). Beide Maßnahmen stehen mit einem strafprozessualen Reformvorhaben in keinem unmittelbaren Zusammenhang und dürften rein fiskalisch motiviert sein. Sie sind darüber hinaus auch sachlich nicht gerechtfertigt:

Die 2008 durch das BRÄG 2008 eingeführte Möglichkeit der Befreiung von der Warnpflicht hat sich insbesondere in komplexen Strafsachen bewährt, in denen die gerade durch Sachverständige aufzuklärende Schwierigkeit der Materie und der gerade am Beginn nur beschränkt absehbare Umfang der Untersuchungen eine Kostenwarnung, die die erforderliche Präzision aufweist, geradezu ausschließen. Es wäre niemandem gedient, wollte man in diesem Stadium eine Kosteneinschätzung verlangen, die der Sachverständige nicht leisten kann. Die Konsequenz wäre eine unseriöse Bezifferung („Hausnummer“), die keine Aussagekraft hätte. Auch ist nicht zu sehen, inwiefern durch eine solche Alibi-Aktion irgendeine Kostenersparnis erzielbar sein sollte.

Es mag zutreffen, dass die Befreiung von der Warnpflicht mitunter großzügig gehandhabt wird, obwohl man dies sicher nicht im Sinn der Erläuterungen zum Entwurf als „hypertroph“ bezeichnen kann, doch wäre dem wohl mit einer näheren Umschreibung der Voraussetzungen der Befreiung (derzeit schweigt das Gesetz dazu) und mit strengerer Dienstaufsicht leicht abzuhelpfen. Der in dieser Richtung mit der vorgeschlagenen Änderung des § 5 Abs 5 Staatsanwaltschaftsgesetz in Richtung eines Vier-Augen-Prinzips beschrittene Weg weist ohnehin in diese Richtung.

Ebenfalls äußerst kritisch ist der geplante Wegfall der Entscheidung nach richterlichem Ermessen im Zusammenhang mit der Kürzung der Mühewaltungsgebühr nach § 25 Abs 3 GebAG zu sehen. Schon bisher war die Möglichkeit einer Kürzung der bereits verdienten Gebühr um bis zu einem Viertel vom Gedanken der subjektiven Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung sehr problematisch, wenn man bedenkt, dass für Verzögerungen des Auftraggebers mit der ihm obliegenden Gegenleistung der Gebührenbestimmung und Anweisung der Gebühr keinerlei Sanktion vorgesehen war und ist. Maßnahmen, die die Zahlungsmoral (auch öffentlicher Stellen!) verbessern sollen wie etwa das Zahlungsverzugsgesetz – ZVG sind wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters von Gebührenansprüchen der Sachverständigen auf diese nicht anwendbar. Damit sind

Sachverständige in der Situation, dass sie stets befürchten müssen, für Verzögerungen ihrer Leistung Kürzungen zu erleiden, während die öffentlichen Auftraggeber die ihnen obliegenden Leistungen völlig sanktionslos hinauszögern können. Dass dies auch der Fall ist, zeigen zahlreiche Beschwerden von Mitgliedern über teils beachtliche Verzögerungen mit der Gebührenzahlung. Diese ohnehin bereits bestehende Schieflage wird nun aber dadurch völlig unzumutbar, dass die Gebührenerkürzung um 25 % selbst bei geringem Verschulden des Sachverständigen schlagend wird, was einer entschädigungslosen Enteignung gleichkommt. Die notwendige Gleichbehandlung beider Seiten würde übrigens bei solcher Gestaltung auch erfordern, dass sich umgekehrt bei Verzug des Auftraggebers mit der Bestimmung und Anweisung der Gebühr die Mühewaltungsgebühr um ein Viertel erhöhen müsste. Da eine solche Gestaltung wohl völlig illusorisch ist, wird dringend empfohlen, die bisherige Regelung, die eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall ermöglicht, beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen



HR Dr Alexander Schmidt
Syndikus



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident